

Der Remsthal-Bote.

Amts-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Nro. 1.

Erscheint wöchentl. fünfmal. Halbjähriger Preis in Gmünd 1 fl., durch die Post in den Oberamts-Bezirken Gmünd und Welzheim 1 fl. 15 fr. — Einrückungsgebühr der dreispaltigen Zeile oder deren Raum 2 fr., für das Ausland 3 fr.

Dienstag, 1. Januar 1867.

Ämliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Oberamt Gmünd.

An die Gemeinde- und Stiftungsbehörden.

Das K. Steuer-Collegium hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1866, Nr. 9585 in Betreff der Besteuerung der Capital-Anlagen bei der Sparkasse der allgemeinen Renten-Anstalt folgende Entschliebung ertheilt:

Durch Beschluß des Königl. Geheimenraths vom 11. August d. J. ist die Beschwerde des Gemeinderath Forchtenberg gegen die Entscheidung des K. Finanz-Ministerium vom 13. November 1865, wonach unter Bestätigung einer Entscheidung des K. Steuer-Collegium vom 25. Juni 1864, die Lastenabfindungskasse Forchtenberg schuldig erkannt worden ist, aus den Zinsen die ihr aus den bei der Sparkasse der allgemeinen Rentenanstalt angelegten Ablösungskapitalien erwachsen, die Kapital-Einkommenssteuer zu entrichten, als unbegründet verworfen worden.

Man hält es um so mehr für angemessen, andere Gemeinden, welche etwa solche Capital-Anlagen bei der Sparkasse der allgemeinen Rentenanstalt gemacht haben, auf ihre Pflicht, die Zinse daraus zu satiren und zu versteuern, aufmerksam zu machen, als die betreffenden Gemeinden aus der Bestimmung des Punkt 1 des Vertrags zwischen dem K. Ministerium des Innern und der allgemeinen Rentenanstalt vom 14. Februar 1860, auf welchen sich der Gemeinderath Forchtenberg für seine Weigerung, die fraglichen Zinsen zu versteuern, berufen hat und welche also lautet:

„Auch hat die Anstalt für ihre den gedachten Einlagen entsprechenden Activ-Capitalien die Capitalsteuer ohne Ersatzleistung von Seiten der Corporationen und Stiftungen zu entrichten.“

ebensfalls die irrige Meinung schöpfen könnten, daß ihre Zinsen aus den bei der Rentenanstalt angelegten Lastenabfindungs-Capitalien der Besteuerung nicht unterliegen.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Den 29. Dezember 1866.

K. Oberamt.

Herzog, Act., W.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung sämtlicher bis jetzt noch nicht zur Verloosung gekommenen Zehntablösungs-Obligationen dritter Serie.

Mit den auf den 1. Januar 1867 anfallenden Zehntablösungsrenten ist die vollständige Einlösung der bis jetzt ausgegebenen, noch nicht zur Verloosung gekommenen Zehntablösungsobligationen dritter Serie, sowie der Uebergang zu der Verloosung solcher Obligationen aus der vierten Serie ermöglicht.

Auf den Grund höherer Ermächtigung werden daher zunächst sämtliche Besitzer von Zehntablösungsobligationen dritter Serie, mögen diese auf den Namen ausgestellt sein, oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, mögen die letzteren späterhin bei der Ablösungskasse inskribirt worden sein oder nicht, unter Bezugnahme auf §. 21 der Verfügung des K. Finanzministeriums vom 26. Dezember 1850 (Reg. Bl. Seite 342) aufgefordert, binnen

drei Monaten

vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, die hiermit gekündigten Obligationen dritter Serie behufs ihrer Einlösung an die Zehntablösungskasse zurückzugeben, indem nach Ablauf jener Frist die Verzinsung dieser Kapitalposten aufhört. Hierbei wird übrigens den Besitzern dieser Obligationen freigestellt, die Kapitalien auch vor Ablauf der Kündigungsfrist nebst Zins bis zum Tage der Ausbezahlung zu erheben.

Bei den auf den Inhaber ausgestellten, nicht inskribirten Obligationen erlischt nach Art. 3 des Gesetzes vom 16. September 1852 die Hauptforderung, wenn nicht binnen fünf Jahren, vom Tage des Ablaufes der Kündigungsfrist,

28. März 1867,

an gerechnet, der Schuldschein an die Zehntablösungskasse zurückgegeben wird. Soweit bei der Ablösung der gekündigten Inhaberscheine die nicht verfallenen Zinsabschnitte (Coupons) nicht mit zurückgegeben werden, kommen deren Beträge an der Hauptforderung in Abzug, und es gilt diese Bestimmung auch für die auf Namen eingeschriebenen Inhaberscheine, von welchen die Zinsabschnitte bei der Inscription nicht an die Kasse zurückgegeben worden sind. (Gesetz vom 22. April 1855, verglichen mit Art. 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1852 und §. 17 der K. Verordnung vom 14. Dezember 1853)

Stuttgart, den 28. Dezember 1866.

K. Kommission für die Verwaltung der Ablösungskassen.

G l e n.

G m ü n d.

Auswanderung.

Johannes Nagel von Winzingen wandert nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach Nordamerika aus.

Den 29. Dezember 1866.

K. Oberamt.

Herzog, Act., W.

W i n n e n d e n.

Hopfenstangen-Gesuch.

Die hiesige Gemeinde sucht ca. 3500 Stück tannene Hopfenstangen von 27—30" Länge und in der Stärke von 2 1/2—3 1/2" in gesunder grüner Waare zu kaufen.

Die Lieferung hätte franco Winnenden bis Georgi 1867 zu geschehen.

Gefällige Anträge aufs Ganze oder auf Parthien nimmt entgegen

der Vorstand der gemeinderäthlichen Commission:

G. K. St ü h.

Das nächste Blatt wird Donnerstag Nachmittag ausgegeben.



Malen. Unterkochen.

Zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche in der Stadt Malen kommen nachstehende Arbeiten zur Ausführung, welche hiemit zur Veraccordirung im Submissionswege ausgedoten werden.

Grabarbeit	mit	265 fl.
Maurerarbeit	"	19,400 fl.
Steinhauerarbeit	"	10,700 fl.
Gypferarbeit	"	2500 fl.
Zimmerarbeit	"	4800 fl.
Schreinerarbeit	"	2400 fl.
Glaserarbeit	"	500 fl.
Schlosserarbeit	"	400 fl.
Flaschnerarbeit	"	380 fl.
Schmiedarbeit	"	512 fl.
Schieferdeckerarbeit	"	1725 fl.
Anstricharbeit	"	600 fl.
Pflasterarbeit	"	540 fl.

Pläne, Voranschlag und Bedingnißheft sind bei dem Unterzeichneten zur Einsicht aufgelegt und sind auch bei demselben die Offerte bis 14. Januar 1867 Nachmittags 12 Uhr einzureichen.

Unterkochen, den 28. Dezember 1866. Pfarrer Kollmann, Kammerer.

Heubach.

Eigenschafts-Verkauf.



Aus der Gantmasse des † Johannes Barth, Fruchthändlers von Buch,

kommen nach den gesetzlichen Vorschriften am Samstag den 12. Januar 1867 Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zum öffentlichen Verkauf:

⁴/₈ M. 1,9 Mh. Acker in den Erlen, auf der Markung Heubach, und

⁴/₈ M. 43,2 Mh. Acker im Raifeld, auf der Markung Oberböbblingen. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen. Am 28. Dezember 1866.

Rathschreiberei.
R o m e t s c h.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller ist zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfragen Honiggasse 49.

G m ü n d.

Empfehlung.

Meinen sämtlichen Bekannten zur Nachricht, daß ich von einem berühmten Gerber immer ein

Leder-Lager

in Zukunft besitze und auch hauptsächlich neben sehr schönem Kalb- und Rindleder die schwersten Sohlhäute, namentlich Kuhhäute bis zu 25 Pfund die Hälfte bei mir zu haben sind. Kav. Elfer, Rothgerber.

Die Agentur für die

Färberei des Julius Rau

in Heselach

habe ich nicht mehr in Händen. Es sind noch viele fertige Gegenstände in meinem Besitze, die ich abzuholen bitte, da nach 6 Monaten keine Ansprüche zu machen sind.

J. A. Kuhn.

Am 9. Januar 1867

und den folgenden Tagen findet die Ziehung der

Kölner Dombau-Lotterie bestimmt Statt.

Hauptgewinne Thlr. 25,000, 10,000, 5,000,

ferner viele Geldgewinne von Thlr. 2000, 1000, 500, 200, 100, 50, 20 und außerdem eine Anzahl Kunstwerke im Gesamtwerte von Thlr. 20,000.

Loose zu 1 Thaler per Stück sind noch

Unterzeichneten zu beziehen.

Zu Ausführung aller Aufträge in der kurzen, noch vor der Ziehung liegenden Zeit, wird um schnelle Bestellung gebeten.

Die General-Agenten der Kölner Dombau-Lotterie.

Albert Heiman, Bischofsgartengasse 29 in Köln.

D. Löwenarter, Waisenhausgasse 33 in Köln.

Brönners Patent-Brenner
sparen 40-60% an Gas und werden auf 6wöchentliche Probe gegeben bei
Sch. Straub,
Kaufmann in Gmünd.

Göppingen. Rothgerberei-Lehrlings-Gesuch.

Ein geordneter junger Mensch, der Lust hat, die Rothgerberei gründlich zu erlernen, findet bei ganz guter Behandlung mit oder ohne Lehrgeld sofort eine Lehrstelle. Zu erfragen bei Herrn Schultheiß Geiger in Blüderhausen oder Rothgerber Süßler in Göppingen.

Es ging heute Vormittag eine kleine Spindeluhre verloren, welche der Finder gegen Belohnung bei der Redaktion abgeben wolle.

G m ü n d.
1000 fl. werden sogleich aufzunehmen gesucht — von wem, sagt die Red.

In der Stadtpfarrkirche oder im Bürger-Verein ist gestern ein brauner **Lusterschirm** abhanden gekommen. Der redliche Finder wird ersucht, denselben abzugeben bei
Ph. Beck,
Famulus im Klosterle.

Ein **Zimmer** für ein Frauenzimmer hat jetzt oder bis Lichtmess zu vermietthen
Wahl, Maurer
hinter der Traube.

Beugniß.
Meiner Tochter hatte sich in Folge einer heftigen Brustentzündung ein starker Husten festgelagert, welcher durch verschiedene angewandte Arzneimittel nicht zu beseitigen war. Man gab mir den Rath, ich solle es einmal mit dem **F. W. Bockius'schen weißen Kräuter-Brust-Syrup** versuchen, und siehe, der gute Erfolg war ein überraschender und meine Tochter ist von allen Uebeln der Brustentzündung und des starken Hustens, mit Lösung des Auswurfs, von zwei Flaschen gänzlich befreit. Mit anerkanntem Danke bezeuge ich dies zur Beachtung ähnlicher Kranken.
Frankenstein, 18. Dez. 1864.
Jac. Rosenstein, Privatier.

Beim Einkauf des ächten, von dem königl. bayr. Obermedizinal-Ausschusse begutachteten weißen Kräuter-Brust-Syrups achte man, um sich vor Täuschung zu bewahren, genau auf Siegel und Etiquette. Niederlage befindet sich in Gmünd bei **Ulrich Schmölz.**

R. in H. Prosit-Neujahr! Fahre fort in der Pflege Deiner Pflanze und im dritten Sommer wird sich die Knospe entfalten zur köstlichsten Blüthe.
Dein K.

Veränderungen im Postwesen. Drucksachen.

1) Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung (Frankirung) und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit im inländischen Verkehr ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 fr. bis zum Gewicht von 2 $\frac{1}{2}$ Loth (40 Gramme) einschließlich und ferner für je 2 $\frac{1}{2}$ Loth erhoben.

Hienach beträgt das Porto für Drucksachen

bis 2 $\frac{1}{2}$ Loth einschließlich	—	1 fr.
über 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 Loth	—	2 fr.
" 5 " 7 $\frac{1}{2}$ "	—	3 fr.
" 7 $\frac{1}{2}$ " 10 "	—	4 fr.
" 10 " 12 $\frac{1}{2}$ "	—	5 fr.
" 12 $\frac{1}{2}$ " 15 "	—	6 fr.

Als Porto für Drucksachen, welche innerhalb des Aufgabepostorts zu bestellen sind, und für Sendungen zwischen Postorten, welche weniger als 2 Meilen von einander entfernt liegen, werden als Maximum 2 fr. berechnet.

Drucksachen werden bei der Briefpost nur bis zum Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen.

2) Gegen die für Drucksachen festgesetzte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände.

Ausgenommen hievon sind die durch die Kopirmaschine, d. h. durch den unmittelbaren Abdruck einer Niederschrift auf Papier, oder mittelst Durchdrucks (wobei mit einem Griffel unter Anwendung von farbehaltigem Kopirpapier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden) hergestellten Schriftstücke.

3) Die Sendungen müssen offen und zwar entweder einfach zusammengefaltet oder in ungeschlossenen Couverten oder aber unter einem schmalen (im Allgemeinen die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedeckenden) Streif- oder Kreuzband aufgegeben werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß es abgestreift und die Beschränkung des Inhalts auf Gegenstände, deren Versendung unter Band mit ermäßigter Taxe gestattet ist, erkannt werden kann; andernfalls darf das Band oder die darauf geklebte Freimarke behufs der Kontrolirung des Inhalts zerrissen oder zerschnitten werden.

4) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande oder Couverte versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind. Die einzelnen Gegenstände dürfen aber als dann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Circulare etc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf einem und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

6) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, oder aber Veränderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Veränderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punkturen, Unterstreichen, Durchstreichen, Anstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modelbildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen. Die Bilder und Landkarten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie etc. hergestellt sein.

7) Auch auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes oder Couverts dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche

keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

8) Bei Freiscouranten und Handelscircularen ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisanfänge und des Namens des Reisenden gestattet.

9) Die Freiscourante und Handelscirculare dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

10) Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze dürfen in Ermanglung des Raums auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

11) Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

12) Bei Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind oder den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich eignen, wird das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, — jedoch bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den Vorschriften entsprechenden Drucksachen nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil — angesetzt.

§. Zum neuen Jahre.

Gerade mit dem Schlusse des Jahres spitzt sich die orientalische Frage, dargestellt in dem Aufstande von Kandia, auf eine ganz bedenkliche Weise zu. Es ist notorisch, daß der gegen die Türken gerichtete Aufstand der Christen auf jener Insel von griechischen Solbaten ebenfugut unterstützt wird, als von italienischen Roth-Heimden. Die Dinge sind soweit getrieben, daß die Pforte jeden Tag den Krieg erklären muß, will sie ihr Ansehen auch nur einigermaßen aufrecht erhalten. Der Abberufung des türkischen Gesandten aus der griechischen Hauptstadt kann stündlich entgegengesehen werden. Ob die Rässigkeit der europäischen Cabinette nicht soweit gediehen ist, daß der Streit nicht noch beigelegt werden kann, ist im Augenblick nicht zu beurtheilen. Allein soviel ist gewiß, daß Italien für Griechenland Parthei ergreift, sobald diesem von der Türkei der Krieg erklärt wird. Daß die Westmächte dann nicht ruhig bleiben, versteht sich wohl von selber; es handelt sich darum, die Früchte des Krimkrieges sich nicht entreißen zu lassen. Das ist die brennende Frage, die mit uns als ein sehr gefährlicher Gesellschafter in's neue Jahr hinüberbegleitet.

Die Frage ist gefährlich, nicht etwa in der Richtung, weil sie uns eine direkte Theilnahme aufnöthigen könnte, sondern mehr darum, weil sie Europa in eine allgemeine Erschütterung stürzen kann, deren Folgen wir eben auch zu tragen hätten. Handel und Gewerbe müßten schwer unter der Verwickelung leiden. Sehr viel kommt auf die Haltung Oesterreichs an; wenn sich Oesterreich so schwach fühlt, daß es an einem Kampfe gegen die Türken nicht Theil nehmen kann, dann wird der Prozeß bedeutend vereinfacht.

Eine ziemlich große Bedeutung wird dem Ministerwechsel in Bayern beigelegt. Die Entlassung v. d. Pfordten's und die Berufung des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst wird als eine Schwentung Bayern's nach der preussischen Seite gedeutet. Es ist die Sache hauptsächlich in der Richtung von Werth, als diese Schwentung von Oesterreich ablenkt, obgleich eine Wendung der Dinge zum Bessern in Wien in nächster Aussicht steht.

Das sind zwei Gesichtspunkte, die beim Uebergang in's neue Jahr wohl im Auge zu behalten sind. Gelingt es, die leidige orientalische Frage noch etwas zu vertagen, so gehen wir nach allem menschlichen Ermessen im Jahre 1867 wohl einer politisch bewegten aber nicht kriegerisch getrüben Zeit entgegen.

Stuttgart, den 29. Dezember. So viel wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, wird die Regierung der Gesellschaft für Gründung einer württembergischen Kreditbank in den ersten Tagen des kommenden Jahres die Konzession ertheilen und wird die Bank sodann in der Lage sein, ihre Geschäfte im Laufe des nächsten Frühjahrs beginnen zu können. Es ist dies gewiß für unsere Industriellen und unsern Handelsstand ein erwünschtes Neujahrsgeschenk und nur zu bedauern, daß es nicht schon früher gereicht wurde.

Schwangen, 28. Dez. In der gestrigen Sitzung der bürgerlichen Kollegien wurde unserem Herrn Stadtschultheißen eine flotte Christbescheerung durch Aufbesserung seines Gehaltes um 300 Gulden zu Theil. Derselbe wird dadurch in die Lage gesetzt, künftig weniger seinen Geschäften als Rechtsanwalt, dagegen mehr den städtischen Angelegenheiten sich zuzuwenden.

Neuenbürg, 28. Dez. Mitte September d. J. wurde ein Mann aus der Gemeinde Gräfenhausen von einem Hunde in die Hand gebissen. Am 21. d. Mts. zeigten sich an dem Gebissenen Merkmale der Wuthkrankheit und am 23. d. Mts. war er schon eine Leiche. Derselbe hatte sich zwar in Folge jenes Bisses ärztlich behandeln lassen, scheint aber eine alskalbige Anwendung der vom R. Medicinalkollegium im Jahre 1841 empfohlenen Mitteln versäumt zu haben. Bemerkenswerth ist, daß der betreffende Hund drei Tage zuvor 3 Junge geworfen hatte, obwohl eine Anzeige bei der Behörde versäumt wurde, ist doch der Hund mit seinen Jungen seiner Zeit alskalb getödtet worden.

§ Ueber die neue **Militärorganisation**, wie sie dem nächsten Landtage vorgelegt werden soll, wird uns das Nachfolgende als die Hauptgrundzüge enthaltend, mitgetheilt, wobei wir natürlich für die Richtigkeit oder Genauigkeit aller Einzelheiten nicht einstehen können, es auch recht wohl möglich ist, daß bei den Berathungen, denen die Frage noch unterliegen soll, die eine oder andere Bestimmung noch eine Abänderung erfahren dürfte. Der Hauptfache nach aber werden unsere Angaben richtig sein. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine für die gesammte, männliche und zum Militärdienst für tauglich befundene Jugend und geht vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 30. Lebensjahre im wirklichen Kriegsdienste, wozu später bis zum 40. Jahre noch ein Milizdienst kommt, eine Art Landsturm, der nur zum Dienst im Lande verpflichtet für den Kriegsfall, wo das eigentliche stehende Heer ausmarschirt wäre. Das eigentliche Heer zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen und umfaßt eine gedoppelte je 5jährige Dienstzeit. Die Linie hat 3 Jahre Dienstzeit und dann bleibt der Mann noch 2 Jahre Reservist, diese bilden das erste Aufgebot und wer diese fünf Jahre abgedient hat, ist befugt zu heirathen oder seinen Aufenthalt nach Belieben im In- oder Ausland zu nehmen. Nur muß er sich bei einem Kriegsfalle stellen. Nach den ersten fünf Jahren tritt der Mann in die Landwehr, die zwar auch einen Theil des stehenden Heeres, aber nur das 2. Aufgebot bildet. Die Präsenzzeit kann dadurch möglichst beschränkt werden, daß vom 10. Jahre an in der Schule ein als Vorbereitung dienender Turnunterricht beginnt, an welchem sich vom 16. der Unterricht im Gebrauch und der Handhabung der Waffen anschließt. Das ganze Land wird behufs der Bildung der Milizen in den Bezirken in entsprechende Bataillone eingetheilt, deren Mannschaft, so weit sie noch nicht in den Waffen geübt ist, in den Bezirken selbst durch hinauszuschickende Unteroffiziere eingeübt wird. Um die nöthige Zahl von Unteroffizieren zu gewinnen und zu erhalten, wird eine Art Stellvertretung aber nur in der Weise zugelassen, daß solche, die ihre ersten 10 Jahre abgedient haben und zur Miliz gehören, für solche, die zu den zwei ersten Aufgehoben gehören, eintreten können, wofür die vertretenen für sie in die Miliz übertreten, so daß doch Jeder zur einen oder andern Kategorie der Landesverteidigung gehört. Dadurch wird aber den Unteroffizieren, die beim stehenden Heere bleiben wollen, eine namhafte Prämie gesichert. Außerdem heißt es, werde beabsichtigt, die Zahl der Reiterregimenter um eines zu vermindern, dagegen die Feldjägerabtheilung, welche den Ordonnanz- und den Feldgenössarmeriedienst zu versehen hat, auf die gedoppelte Stärke einer ganzen

Schwadron zu bringen. Die Artillerie müßte entsprechend vermehrt und 12 Batterien zu je 8 gezogenen Geschützen stark werden, ohne die Reserve.

Von den Schwurgerichtshöfen wurden im Statsjahr 1865/66 im Ganzen 116 Anklagesachen abgeurtheilt und zwar kommen auf den Neckarkreis 33, auf den Schwarzwaldkreis 32, auf den Jartkreis 24, auf den Donaukreis 27 Fälle, 8 mehr als im vorigen Jahre. Durch den Kassationshof wurden 6 Nichtigkeitsklagen erledigt und zwar 2 durch Verzicht, 3 durch Abweisendes und ein durch stattgebendes Erkenntniß.

Karlsruhe, 27. Dez. Die bevorstehende Reise des Prinzen Wilhelm nach Berlin, um dem König von Preußen die Glückwünsche des badischen Fürstenhauses zur Feier seines sechzigjährigen Militärjubiläums darzubringen, wird in Verbindung gebracht mit erneuten Versuchen, den militärischen Anschluß Badens an Preußen zu erzielen. Wahrscheinlichkeit erhält diese Vermuthung besonders dadurch, daß sich in dem Gefolge des Prinzen ein höherer Offizier befindet, welcher schon seit längerer Zeit als zukünftiger Militärbevollmächtigter am Berliner Hof bezeichnet wird, und vorerst als „in Urlaub befindlich“ in Berlin verbleiben soll, um die dortigen militärischen Einrichtungen näher kennen zu lernen. N. 3.

Aus **Mainz** wird berichtet, daß Preußen jetzt sich mit dem Beitritt Oberhessens (jenseits des Mains) nicht begnügen will. Es beruft sich dabei auf den Artikel 14 des mit Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Friedensvertrages, welcher besagt, daß der Großherzog von Hessen und bei Rhein „mit seinen sämmtlichen nördlich des Mains liegenden Gebietstheilen“ in den norddeutschen Bund tritt, zu denen also auch die im Rayon von Mainz liegenden Gemeinden Kofheim und Castel gehören. Damit wäre dann, sagt die Fr. Ztg., der staatlichen Zersplitterung des Großherzogthums das Siegel aufgedrückt.

München, 29. Dez. Se. Maj. der König hat das Erhebungsgesuch des Fhrn. v. d. Bjordten heute genehmigt. Die Ernennung des Fürsten Hohenlohe zu dessen Nachfolger ist bis Montag mit Sicherheit zu erwarten.

Wien, 30. Dez. Die „Wiener Ztg.“ veröffentlicht das Finanzgesetz für 1867. Die Gesamtausgaben werden zu 433,896,000 fl. veranschlagt, die Gesamteinnahmen zu 407,297,000 fl. Die bestehenden außerordentlichen Steuerzuschläge werden wie im Vorjahr eingehoben. Zur Bedeckung des Abgangs von 26,599,000 fl., sowie der aus dem einjährigen Dienste noch zu bestreitenden Ausgaben von 51,034,000 fl. sind jene 97,495,000 fl. zu verwenden, welche aus den Creditoperationen vom 5. Mai, 25. Mai und 25. August 1866 noch verfügbar sind.

St. Petersburg, 28. Dez. Neuesten Nachrichten aus Odessa zufolge begannen die Montenegriner eigenmächtig die Zerstörung der türkischen Fortifikationen Komoselo und Wyfotshiza, weil die Türken gelegentlich der Flucht griechischer Familien die Vertragspflichten verletzten. — Bei Selinos stieß Mustapha Pascha mit einem 20,000 Mann zählenden Armeekorps auf 7000 Insurgenten; man meldet einen harten Kampf.

Konstantinopel, 29. Dez. Die Pforte hat neuerlich wegen der Haltung Griechenlands bei den Schugmächten reclamirt. Ein förmlicher Bruch der Pforte mit Griechenland steht bevor. In Thessalien eingebrochene griechische Banden werden durch albanesische Truppen verfolgt. Paul Russnrus ist zum Fürsten von Samos ernannt.

N a t h s e l.

Das erste Wort ist eine Zahl,
Schon aus den Schöpfungstagen
Dir wohl bekannt.
Das zweite zeigt die Männer an,
Die, wenn dich Gläubiger verklagen
Und droh'n mit Sant,
Für dich ihr Hab und Gut verpfänden.
Das Ganze ist ein schönes Land,
Dem unschwer zu errathen,
Der auf der Landkarte bekannt, —
Such' es bei den Karpathen!